

Bundesgesetzblatt¹¹⁷⁷

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 4. August 1993

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 93	Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 1993 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) 613-2-8	1178
4. 6. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-guineischen Wirtschaftsabkommens	1179
21. 6. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Polen	1180
29. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	1188
30. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1188
30. 6. 93	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine	1189
30. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen sowie der Zusatzprotokolle hierzu	1190
1. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	1191
1. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	1192
1. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1193
1. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1194
1. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Hohe See	1196
6. 7. 93	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1196
6. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1198
6. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1199

**Fünfundfünfzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Zollpräferenzen 1993 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)**

Vom 27. Juli 1993

Auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 1993 (BGBl. II S. 794), wird der Abschnitt „Besondere Zollsätze gegenüber Entwicklungsländern – EGKS“ wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992“ geändert in „1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993“.
2. In Nummer 3 wird in Satz 1 die Angabe „31. Dezember 1992“ geändert in „31. Dezember 1993“.
3. Der Anhang A (Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplaftonds sind) wird wie folgt geändert:
 - a) In den Überschriften der Spalten 4 und 5 wird die Jahresangabe „1992“ jeweils geändert in „1993“.
 - b) In Nummer 1 werden in Spalte 2 die Codenummern „7207 1211“ und „7207 1219“ in „7207 1210“ und die Codenummern „7207 2031“ und „7207 2033“ und „7207 2032“ geändert.
 - c) In Nummer 6 werden in Spalte 2
 - aa) die Codenummern „7224 9009“ und „7224 9030“ in „7224 9005“, „7224 9008“, „7224 9031“ und „7224 9039“ geändert.
 - bb) die Codenummern „7225 2010“ und „7225 2030“ in „7225 2020“ geändert,
 - cc) die Codenummern „7226 2010“, „7226 2031“, „7226 2051“ und „7226 2071“ in „7226 2020“ geändert,
 - dd) die Codenummern „7226 9911“ und „7226 9931“ in „7226 9920“ geändert,
 - ee) die Codenummern „7228 3010“, „7228 3030“ und „7228 3080“ in „7228 3020“, „7228 3040“, „7228 3061“, „7228 3069“, „7228 3070“ und „7228 3089“ geändert.
 - d) In der Fußnote¹⁾ wird die Angabe „2,04754 DM“ geändert in „1,94692 DM“.
4. Der Anhang C (Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer) wird wie folgt ergänzt:

„268 Liberia
322 Zaire
370 Madagaskar
378 Sambia
696 Kampschea
806 Salomonen
816 Vanuatu“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zur Änderung des deutsch-guineischen Wirtschaftsabkommens**

Vom 4. Juni 1993

In Conakry ist durch Notenwechsel vom 18. September 1991/6. April 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea eine Vereinbarung zur Änderung des Wirtschaftsabkommens vom 19. April 1962 (Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 32/62 vom 2. Juli 1962, BAnz. Nr. 134 vom 19. Juli 1962) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 6. April 1992

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 1993

**Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schomerus**

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Conakry, den 18. September 1991

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zur Änderung des deutsch-guineischen Wirtschaftsabkommens vorzuschlagen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Guinea kommen überein, die Artikel 2 und 6 des Wirtschaftsabkommens vom 19. April 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea zu streichen. Im übrigen bleibt das Wirtschaftsabkommen unverändert gültig.

Falls sich die Regierung der Republik Guinea mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Hubert Beemelmans

Seiner Exzellenz
Herrn Oberstleutnant Jean Traoré
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Conakry

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Polen**

Vom 21. Juni 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Polen gerichtete Verbalnote vom 7. Mai 1993 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in Warschau vom 6. bis 9. April 1992 stattgefundenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Polen abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni 1993 (BGBl. II S. 1095).

Bonn, den 21. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Vereinbarung vom 18. Oktober 1949 zwischen der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über den Austausch diplomatischer Vertretungen
2. Vertrag vom 23. Juli 1950 zwischen der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes
3. Vereinbarung vom 20. Januar 1953 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Aufbau und die Unterhaltung der Grenzeisenbahnbrücken über die Oder und Neiße nebst Protokoll vom 29. April 1954 zur Änderung der Vereinbarung
4. Protokoll vom 2. August 1954 über den gemeinsamen Schutz der Fische in der Oderbucht
5. Vertrag vom 8. Oktober 1954 zwischen dem Ministerium für Außenhandel und Binnenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Schifffahrt der Volksrepublik Polen über die Schifffahrt und die Hilfe in Schifffahrtsangelegenheiten
6. Abkommen vom 9. Juli 1955 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Veterinärmedizin
7. Vertrag vom 12. Januar 1956 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Schifffahrt der Volksrepublik Polen zur Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt und der Fischerei in der Ostsee
8. Vereinbarung vom 12. Dezember 1956 über den Rettungsdienst auf der Ostsee zwischen der Volksrepublik Polen, der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR sowie Protokoll vom selben Tag
9. Vertrag vom 1. Februar 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. 1957 I S. 413, 545, 1958 I S. 227) nebst
10. Protokoll vom 18. April 1975 zu diesem Vertrag (GBl. 1975 II S. 245, 1976 II S. 139)
11. Vertrag vom 17. April 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit beim Aufschluß neuer Braunkohlentagebaue in der Volksrepublik Polen
12. Abkommen vom 30. Mai 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Zahlungsverkehr in den Jahren 1957 bis 1960
13. Vertrag vom 13. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen und über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik (GBl. I S. 669)
14. Protokoll vom 14. Oktober 1971 zu dem am 13. Juli 1957 in Warschau unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik (GBl. 1972 I S. 15)
15. Abkommen vom 5. September 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens (GBl. 1958 I S. 24, 222)
16. Abkommen vom 22. April 1960 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit
17. Abkommen vom 28. November 1960 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der UdSSR über die Bedingungen der Frachtschifffahrt auf den Binnenwasserstraßen dieser Staaten
18. Vereinbarungen vom 28. Juli 1962 zwischen den Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen und der UdSSR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Hochseefischerei
19. Protokoll vom 14. September 1962 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Be- und Verrechnung der Kosten von Bauleistungen auf dem Territorium der Volksrepublik Polen
20. Abkommen vom 8. Dezember 1962 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Verkipfung von Asche aus dem Kraftwerk „Friedensgrenze“ Hirschfelde und den gemeinsamen Bau von Ausrüstungen für den Transport und die Verladung von Asche

21. Abkommen vom 4. November 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Austausch von Nachwuchswissenschaftlern, Absolventen von Hochschulen, Studenten und Fachschülern
22. Protokoll vom 18. Februar 1966 über die Festlegung der Prinzipien und Verfahrensweise der Realisierung der Industriekooperation zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen auf dem Gebiet der Produktion von Papierkondensatoren (Görlitz-Zgorzelec)
23. Vereinbarung vom 17. März 1966 zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Arbeit und Löhne der Volksrepublik Polen über die Prinzipien der Beschäftigung polnischer Werktätiger, die in den grenznahen Wojewodschaften der Volksrepublik Polen wohnen und in Betrieben der grenznahen Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten
24. Vereinbarung vom 23. Februar 1967 über die direkten Beziehungen zwischen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Schwerindustrie der Volksrepublik Polen
25. Vereinbarung vom 9. März 1967 zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und Aufkauf der Volksrepublik Polen über die direkte wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
26. Vereinbarung vom 23. Juni 1967 zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Leichtindustrie der Volksrepublik Polen über die Direktbeziehungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
27. Vertrag vom 29. Oktober 1968 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung des Festlandsockels in der Ostsee (GBl. 1970 I S. 105)
28. Vereinbarung vom 4. Dezember 1968 zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Forstwirtschaft und Holzindustrie der Volksrepublik Polen über die Direktbeziehungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
29. Abkommen vom 15. Mai 1969 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf Grenzgewässern (GBl. 1970 I S. 113)¹⁾ nebst
30. Protokoll vom 25. Februar 1972 zu diesem Abkommen (GBl. I S. 95)¹⁾
31. Vereinbarung vom 10. Juli 1970 zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Volksrepublik Polen über die Direktbeziehungen auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit des Post- und Fernmeldewesens
32. Abkommen vom 17. Dezember 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
33. Erste Vereinbarung vom 20. Mai 1971 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern
34. Protokoll vom 29. Februar 1972 zu der am 20. Mai 1971 in Berlin unterzeichneten Ersten Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern
35. Abkommen vom 14. Oktober 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Schaffung von Maschinensystemen und automatisierten technologischen Linien für das Bauwesen und die Baumaterialienindustrie
36. Abkommen vom 25. November 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nebst Notenwechsel vom 15. September 1972/18. Juli 1974, vom 27. Juni 1974/18. Juli 1974, vom 30. Juni 1977
37. Abkommen vom 25. November 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den grenzüberschreitenden Verkehr von Bürgern beider Staaten nebst Protokoll vom selben Tag

¹⁾ Die Regierungsabkommen vom 15. Mai 1969 und vom 25. November 1971 nebst allen dazugehörigen Protokollen und Vereinbarungen treten nach Artikel 21 Abs. 4 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt (BGBl. 1993 II S. 779) mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

38. Abkommen vom 25. November 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kraftverkehrs nebst Protokoll vom selben Tag²⁾)
39. Abkommen vom 25. November 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Luftverkehrs
40. Abkommen vom 25. November 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt¹⁾)
41. Vereinbarung vom 21. Januar 1972 zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge der Volksrepublik Polen über die medizinische und soziale Betreuung der zeitweilig in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigten polnischen Werktätigen
42. Abkommen vom 23. Februar 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs
43. Konsularvertrag vom 25. Februar 1972 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen nebst Protokoll vom selben Tag (GBl. I S. 173, 290)
44. Vereinbarung vom 12. Juni 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gemeinsame Errichtung, Leitung und Nutzung einer Baumwollspinnerei auf dem Territorium der Volksrepublik Polen nebst Statut, Anlagen und Briefwechsel und
45. Protokoll Nr. 2 vom 18. Juni 1985 zu der Vereinbarung vom 12. Juni 1972
46. Vereinbarung vom 7. September 1972 über die direkte wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der örtlich geleiteten Industrie und ausgewählter Dienstleistungen zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Binnenhandel und Dienstleistungen der Volksrepublik Polen
47. Vereinbarung vom 13. Dezember 1972 zwischen dem Minister für Außenwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister für Außenhandel der Volksrepublik Polen über die Ausfuhr von Gegenständen im Rahmen des paß- und visa-freien Reiseverkehrs für Bürger beider Staaten
48. Vereinbarung vom 13. April 1973 über die direkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik und dem Polnischen Komitee für Standardisierung und Meßwesen
49. Vereinbarung vom 10. Mai 1973 zwischen dem Minister für Außenwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister für Außenhandel der Volksrepublik Polen über Zollvergünstigungen für Bürger beider Staaten, die auf dem Gebiet des einen Staates wohnen und auf dem Gebiet des anderen Staates arbeiten oder studieren nebst
50. Protokoll vom selben Tag zwischen dem Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten des Hauptamtes für Zoll der Volksrepublik Polen
51. Abkommen vom 4. Juli 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landeskultur und des Umweltschutzes
52. Vereinbarung vom 28. November 1973 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Volksrepublik Polen über die Kooperation auf dem Gebiet der Herstellung von Oxoalkoholen und Propylen
53. Vereinbarung vom 28. November 1973 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Volksrepublik Polen über die Kooperation auf dem Gebiet der Herstellung von Chlor, Vinylchlorid und Polyvinylchlorid
54. Abkommen vom 28. November 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Errichtung einer Produktionsanlage der Deutschen Demokratischen Republik zur Erzeugung von Futterhefe und der Lieferung von Futterhefe in die Volksrepublik Polen
55. Abkommen vom 28. November 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Gründung einer Wirtschaftsorganisation auf dem Gebiet der Hafenwirtschaft

²⁾ Die Bestimmungen dieses Abkommens nebst Protokoll sind bis zum 31. März 1991 angewendet worden.

nebst Statut der Wirtschaftsorganisation auf dem Gebiet der Hafenwirtschaft „Interport“ vom selben Tag

56. Protokolle vom 3. Januar 1979 über die Änderung des Abkommens vom 28. November 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Gründung einer Wirtschaftsorganisation auf dem Gebiet der Hafenwirtschaft und über die Änderung des Status der Wirtschaftsorganisation auf dem Gebiet der Hafenwirtschaft „Interport“
57. Abkommen vom 22. März 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der UdSSR über die Zusammenarbeit bei der Organisation der Produktion spezieller technologischer Ausrüstungen für die elektrotechnische Industrie
58. Abkommen vom 22. März 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
59. Vereinbarung vom 27. September 1974 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für chemische Industrie der Volksrepublik Polen über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion von Cholinchlorid, Zn-Bacitracin, Vitamine B 2 und B 6, Nikotinsäure und Derivate
60. Vereinbarung vom 27. September 1974 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Volksrepublik Polen über die Spezialisierung der Produktion auf dem Gebiet der Herstellung von Schwefelkohlenstoff
61. Vereinbarung vom 27. September 1974 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Volksrepublik Polen über die Spezialisierung der Produktion auf dem Gebiet der Herstellung von N-Paraffinen
62. Vereinbarung vom 27. September 1974 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Volksrepublik Polen über die Kooperation und Spezialisierung der Produktion auf dem Gebiet der Herstellung von Colorfilmen
63. Vertrag vom 12. November 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen zur Regelung von Fällen der doppelten Staatsbürgerschaft (GBl. 1976 II S. 140)
64. Vereinbarung vom 24. November 1975 über die Schaffung einer Gemeinsamen Organisation zur Durchführung geologischer Arbeiten im Zusammenhang mit der Suche nach Erdöl und Erdgas in der Ostsee auf dem Gebiet des Festlandssockels und des Meeresbodens der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen und der UdSSR nebst
65. Protokoll vom 22. März 1978 zu der Vereinbarung
66. Vereinbarung vom 17. September 1976 über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatsanwaltschaft der Volksrepublik Polen
67. Vereinbarung vom 11. Januar 1977 zwischen dem Ministerium für Kohle und Energie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Energetik und Atomenergie der Volksrepublik Polen über die direkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
68. Vereinbarung vom 24. Februar 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Äquivalenz der Dokumente der Bildung und der akademischen Grade und Titel, die in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Volksrepublik Polen ausgestellt bzw. verliehen werden
69. Vereinbarung vom 29. April 1977 zwischen dem Ministerium für Geologie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bergbau der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erkundung und Förderung von Erdöl und Erdgas
70. Vertrag vom 28. Mai 1977 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand (GBl. II S. 198, 339)
71. Abkommen vom 7. April 1978 zwischen dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Rundfunk und Fernsehen „Polskie Radio i Telewizja“ über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks
72. Protokoll vom 13. Juli 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen zur Änderung der Höhe des

Umrechnungskoeffizienten der Quoten der nichtkommerziellen Zahlungen in Transfer-
rubel

73. Vereinbarung vom 24. April 1979 zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Leichtindustrie der Volksrepublik Polen über die Intensivierung und Erweiterung der Produktion der Baumwollspinnerei „Freundschaft“ Zawiercie, Gemeinsamer Betrieb VRP/ DDR
74. Abkommen vom 25. April 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit zur Verbesserung des Kundendienstes und der Versorgung mit Ersatzteilen für Maschinen, Ausrüstungen und Geräte, die im gegenseitigen Handel geliefert werden
75. Vereinbarung vom 23. April 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Anwendung präzisierter Zuschläge (Abschläge) zu den offiziellen Kursen der Mark der Deutschen Demokratischen Republik und des Zloty für nichtkommerzielle Zahlungen
76. Vereinbarung vom 28. April 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Anwendung eines Aufschlages zum Kurs für nichtkommerzielle Zahlungen zwischen dem Zloty und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik
77. Vereinbarung vom 8. Mai 1980 zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Volksrepublik Polen über die Durchführung des gegenseitigen Bahnpostverkehrs
78. Abkommen vom 5. Juni 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
79. Abkommen vom 9. Dezember 1981 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen zur Durchführung der Konvention vom 19. Mai 1978 über die Übergabe zu Freiheitsstrafen verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind
80. Vereinbarung vom 11. Dezember 1981 über die bilaterale Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Arbeit, Löhne und Soziale Angelegenheiten der Volksrepublik Polen
81. Abkommen vom 4. November 1982 zwischen dem Staatlichen Komitee für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Rundfunk und Fernsehen der Volksrepublik Polen „Polskie Radio i Telewizja“ über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens
82. Vereinbarung vom 24. Januar 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Organisation des Ferien- und Erholungsaufenthaltes für Kinder und Jugendliche aus der Deutschen Demokratischen Republik in der Volksrepublik Polen und für Kinder und Jugendliche aus der Volksrepublik Polen in der Demokratischen Deutschen Republik im Jahre 1984
83. Rahmenvereinbarung vom 5. Juni 1985 zwischen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Ministerium für Hüttenwesen und Maschinenbau und dem Ministerium für Außenhandel der Volksrepublik Polen über gegenseitige Lieferungen auf den Gebieten Aluminium und Kupfer in den Jahren 1985 bis 1990
84. Vereinbarung vom 5. Juni 1985 zwischen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Hüttenwesen und Maschinenbau der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Schwarz und NE-Metallurgie sowie der Feuerfest-Industrie im Zeitraum bis 1990
85. Vereinbarung vom 5. Juni 1985 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie und Leichtindustrie der Volksrepublik Polen über die langfristige wissenschaftstechnische Zusammenarbeit sowie Kooperation und Spezialisierung auf dem Gebiet der Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
86. Abkommen vom 5. Juni 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohnungs und Gesellschaftsbaus
87. Abkommen vom 20. Juni 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der seemilitärischen Technik in den Jahren 1985 bis 1995
88. Vereinbarung vom 5. September 1985 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemi-

sche Industrie und Leichtindustrie der Volksrepublik Polen über die langfristige Kooperation auf dem Gebiet der Erzeugung von Oxoalkoholen

89. Plan vom 24. Oktober 1985 zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft in den Jahren 1986 bis 1990
90. Vereinbarung vom 9. Dezember 1985 zwischen dem Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Büro für Jugendfragen des Amtes des Ministerrates der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit in den Jahren 1986 bis 1990 nebst Protokoll vom selben Tag über die Zusammenarbeit für das Jahr 1986
91. Maßnahmeplan vom 12. Dezember 1985 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen der Volksrepublik Polen für die Jahre 1986 bis 1990
92. Vereinbarung vom 12. Dezember 1985 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Austausches und der Nutzung von Geräten und Materialien für Forschung und Lehre
93. Vereinbarung vom 13. Dezember 1985 zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Amt für Seewirtschaft der Volksrepublik Polen, dem Ministerium für Außenhandel der Volksrepublik Polen über die Durchführung von Reparaturen an Schiffen der Flotten der Deutschen Demokratischen Republik in polnischen Reparaturwerften und über Lieferungen von Ausrüstungen, Materialien, Maschinen und Anlagen aus der Deutschen Demokratischen Republik an die Volksrepublik Polen im Zeitraum 1986 bis 1990
94. Langfristiges Programm der Entwicklung der Zusammenarbeit vom 16. Dezember 1985 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion für den Zeitraum bis zum Jahre 2000
95. Plan vom 17. Januar 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit für die Jahre 1986 bis 1990
96. Vereinbarung vom 26. April 1986 zwischen dem Ministerium für Kohle und Energie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bergbau und Energetik der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit beim Bau und Betrieb einer Elektroenergieübertragungsleitung zwischen dem Umspannwerk Krajnik in der Volksrepublik Polen und dem Umspannwerk Vierraden in der Deutschen Demokratischen Republik
97. Vereinbarung vom 22. Mai 1986 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Hauptkomitee für Körperkultur und Tourismus der Volksrepublik Polen über die Entwicklung der touristischen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen in den Jahren 1986 bis 1990
98. Maßnahmeplan vom 4. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit in den Jahren 1986 bis 1990
99. Abkommen vom 12. Juni 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit beim Schutz der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Handlungen nebst Protokoll vom selben Tag zu dem Abkommen
100. Abkommen vom 26. November 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den organisierten Kinder- und Jugendaustausch während der Ferien bzw. im Urlaub in den Jahren 1987 bis 1990
101. Vereinbarung vom 5. März 1987 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Hüttenwesen und Maschinenbau der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mikroelektronik und Passiven Bauelemente
102. Vereinbarung vom 12. März 1987 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Verkehrswesen der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der

Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit beim Schutz der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Handlungen

103. Vertrag vom 24. Juni 1988 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über das „Freundschaftswerk der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“
104. Abkommen vom 5. September 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigung polnischer Werk­tätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik
105. Protokoll vom 23. Januar 1989 für das Jahr 1989 zum Abkommen vom 26. November 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den organisierten Kinder- und Jugendaustausch während der Ferien beziehungsweise im Urlaub in den Jahren 1987 bis 1990
106. Protokoll vom 23. Januar 1989 zwischen dem Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Jugendfragen und Körperkultur der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit für das Jahr 1989
107. Protokoll vom 10. Februar 1989 über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Binnenmarkt der Volksrepublik Polen im Jahre 1989
108. Vereinbarung vom 10. Februar 1989 über den Konsumgüter­austausch 1989 zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Binnenmarkt der Volksrepublik Polen
109. Abkommen vom 1. Juni 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der CSSR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes
110. Protokoll vom 26. Januar 1990 über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Binnenmarkt der Republik Polen im Jahre 1990
111. Vereinbarung vom 26. Januar 1990 über den Konsumgüter­austausch 1990 zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Binnenmarkt der Republik Polen
112. Zweite Vereinbarung vom 6. April 1990 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern
113. Protokoll vom 17. Mai 1990 für das Jahr 1990 zum Abkommen vom 26. November 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den organisierten Kinder- und Jugendaustausch während der Ferien beziehungsweise im Urlaub in den Jahren 1987 bis 1990
114. Vereinbarung vom 28. September 1990 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Änderungsbedingungen zur Realisierung des Abkommens vom 5. September 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigung polnischer Werk­tätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik³⁾

³⁾ Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind bis zum 30. September 1991 angewendet worden.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die internationale Anerkennung
von Rechten an Luftfahrzeugen**

Vom 29. Juni 1993

Das Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (BGBl. 1959 II S. 129) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 3 für

Mauritius	am	16. Juli 1991
Oman	am	17. Juni 1992

in Kraft getreten.

Das Abkommen trat weiterhin in Kraft für das ehemalige Jugoslawien am 14. Januar 1992.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Februar 1989 (BGBl. II S. 264).

Bonn, den 29. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 30. Juni 1993

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Moldau	am 25. Februar 1993
--------	---------------------

in Kraft getreten.

II.

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend ist die Tschechische Republik am 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1969, BGBl. II S. 2211).

III.

Australien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Januar 1993 die nachstehende Erklärung nach Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 9. März 1976, BGBl. II S. 427):

(Übersetzung)

"The Government of Australia hereby declares that it recognises, for and on behalf of Australia, the competence of the Committee to receive and consider communications from individuals or groups of individuals within its jurisdiction claiming to be victims of a violation by Australia of any of the rights set forth in the aforesaid Convention."

„Die Regierung Australiens erklärt hiermit, daß sie für Australien und in seinem Namen die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch Australien zu sein.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Mai 1993 (BGBl. II S. 895).

Bonn, den 30. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine**

Vom 30. Juni 1993

Der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland Dr. Helmut Kohl und der Präsident der Ukraine Leonid Krawtschuk haben am 9. Juni 1993 in Kiew eine Gemeinsame Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine unterzeichnet. Nummer 17 dieser Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ausgehend davon, daß die Ukraine ein Nachfolgestaat der früheren Sowjetunion ist, stimmen beide Seiten darin überein, die völkerrechtlichen Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine solange anzuwenden, bis beide Seiten im Einklang mit ihrer Gesetzgebung etwas Abweichendes vereinbaren. Sie werden zu diesem Zweck ihre Konsultationen fortsetzen.“

Deutschland und die Ukraine bekräftigen, daß diese Erklärung ihre Verpflichtungen aus Verträgen und Bündnissen mit anderen Staaten nicht berührt.“

Bonn, den 30. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
sowie der Zusatzprotokolle hierzu**

Vom 30. Juni 1993

I.

Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,
das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,
das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und
das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
sämtlich vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781, 783, 813, 838, 917), werden nach ihrem jeweiligen Artikel 61, 60, 140 und 156 für

Estland am 18. Juli 1993
in Kraft treten.

II.

Die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949

- a) über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551),
- b) über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1637)

sind nach ihrem jeweiligen Artikel 95 Abs. 2 und Artikel 23 Abs. 2 für

Ägypten am 9. April 1993
Simbabwe am 19. April 1993

in Kraft getreten.

Beide Zusatzprotokolle werden ferner nach ihrem Artikel 95 Abs. 2 bzw. Artikel 23 Abs. 2 für

Estland am 18. Juli 1993
in Kraft treten.

III.

Bosnien-Herzegowina, Tadschikistan und die Tschechische Republik haben beim Schweizerischen Bundesrat am 31. Dezember 1992, am 13. Januar 1993 bzw. am 5. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu den nachstehend aufgeführten Übereinkünften notifiziert:

- den vier o. g. Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949
- dem Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 (Protokoll I) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und
- dem Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 (Protokoll II) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Dementsprechend sind

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 6. März 1992,
Tadschikistan mit Wirkung vom 21. Dezember 1991
und die
Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit bzw. dem Tag, an dem Tadschikistan auf der Grundlage der Erklärung von Alma-Ata gemäß seinen verfassungsmäßigen Vorschriften in die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten eingetreten ist,

Vertragsparteien dieser Abkommen und der Protokolle I und II geworden.

Gleichzeitig hat die Tschechische Republik die Rücknahme der von der Tschechoslowakei bei Unterzeichnung der vier Abkommen vom 12. August 1949 angebrachten Vorbehalte notifiziert.

IV.

Bosnien-Herzegowina hat dem Schweizerischen Bundesrat am 31. Dezember 1992 notifiziert, daß es die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 Abs. 2 des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 (Protokoll I) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 unter der Bedingung der Gegenseitigkeit anerkennt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. November 1954 (BGBl. II S. 1133), vom 30. Juli 1991 (BGBl. II S. 968) und vom 4. März 1993 (BGBl. II S. 698).

Bonn, den 30. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
Vom 1. Juli 1993**

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung vom 23. Oktober 1978 (BGBl. 1984 II S. 809) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 2 für

Finnland am 16. April 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. II S. 259).

Bonn, den 1. Juli 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Vom 1. Juli 1993

I.

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Griechenland
in Kraft getreten.

am 1. Juni 1993

Bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Griechenland folgende Vorbehalte angebracht:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 42 of the Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction Greece declares that it shall not be bound to assume any costs referred to in the second paragraph of Article 26 resulting from the participation of legal counsel or advisers or from court proceedings, except insofar as those costs concern cases of free legal aid.

„Griechenland erklärt nach Artikel 42 des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, daß es nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Beordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 zu übernehmen, als diese Kosten Fälle der unentgeltlichen Prozeßkostenhilfe betreffen.

In accordance with Article 42 of the above-mentioned Convention Greece declares that it objects to the use of the French language in any application, communication or other document sent to its Central Authority."

Nach Artikel 42 des genannten Übereinkommens erklärt Griechenland, daß es gegen die Verwendung der französischen Sprache in den seiner zentralen Behörde übersandten Anträgen, Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken Einspruch erhebt."

Gleichzeitig hat Griechenland gemäß Artikel 6 Abs. 1 das Justizministerium (Direction de l'élaboration des lois, 4^{ème} section) als zentrale Behörde bestimmt.

II.

Im Verhältnis zu Deutschland ist das Übereinkommen nach seinem Artikel 38 Abs. 5 für

Rumänien
in Kraft getreten.

am 1. Juli 1993

Rumänien hat gemäß Artikel 6 Abs. 1 das Justizministerium als zentrale Behörde bestimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1993 (BGBl. II S. 748).

Bonn, den 1. Juli 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungs- und Anwendungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 1. Juli 1993

I.

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812; 1988 II S. 979) notifiziert. Dementsprechend ist die Tschechische Republik am 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Abkommens geworden (vgl. die Bekanntmachungen vom 27. April 1967, BGBl. II S. 1670; vom 21. Juni 1989, BGBl. II S. 559 und vom 16. September 1991, BGBl. II S. 1059).

II.

Mit Zirkularnote vom 22. Dezember 1992 teilte das Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit, daß Belarus nach Artikel XI § 43 die Bestimmungen des Abkommens mit Wirkung vom 13. Oktober 1992 auf die
Weltgesundheitsorganisation (dritte revidierte Fassung der Anlage VII)
als weitere Sonderorganisation anwendet (vgl. die Bekanntmachung vom 5. Januar 1967, BGBl. II S. 740).

III.

Mit Zirkularnote vom 10. Mai 1993 teilte das Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit, daß die Ukraine nach Artikel XI § 43 die Bestimmungen des Abkommens mit Wirkung vom 25. Februar 1993 auf die folgenden weiteren Sonderorganisationen anwendet (vgl. die Bekanntmachung vom 5. Januar 1967, BGBl. II S. 740):

- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
(zweite revidierte Fassung der Anlage II)
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (Anlage III)
- Internationaler Währungsfonds (Anlage V)
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Anlage VI)
- Weltgesundheitsorganisation (dritte revidierte Fassung der Anlage VII)
- Internationale Seeschifffahrts-Organisation (revidierte Fassung der Anlage XII)
- Internationale Finanz-Corporation (Anlage XIII)
- Internationale Entwicklungsorganisation (Anlage XIV)
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (Anlage XV)
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (Anlage XVI)
- Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (Anlage XVII)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. März 1993 (BGBl. II S. 764).

Bonn, den 1. Juli 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Juli 1993

Das in Ulan Bator am 7. Juni 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 7. Juni 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juli 1993

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Mongolei
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Warenhilfe IV“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Mongolei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Mongolei beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Mongolei, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu insgesamt 2 000 000 DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das Darlehen nach Absatz 1 wird zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen und zur

Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Ministerium für Handel und Industrie der Mongolei zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Mongolei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Mongolei erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Mongolei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und

Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ulan Bator am 7. Juni 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Woeste

Für die Regierung der Mongolei
Ts. Tsogt

Anlage zum Abkommen vom 7. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 7. Juni 1993 aus dem Darlehen finanziert werden können:
Betriebsmittel, insbesondere Erdöl und Erdölderivate, für Kraftwerke und Kohlegruben und zur Aufrechterhaltung des Transportwesens im produktiven Bereich.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Darlehen ist die Einfuhr folgender Güter:
 - a) Luxusgüter und Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf
 - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Hohe See**

Vom 1. Juli 1993

Das Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See (BGBl. 1972 II S. 1089) ist nach seinem Artikel 34 Abs. 2 für

Lettland

am 17. Dezember 1992

in Kraft getreten.

Ferner hat Slowenien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu diesem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Mai 1975 (BGBl. II S. 843) und vom 9. Februar 1993 (BGBl. II S. 226).

Bonn, den 1. Juli 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 6. Juli 1993

I.

Australien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Januar 1993 die folgende Erklärung nach Artikel 41 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) notifiziert (vgl. die Bekanntmachungen vom 22. Dezember 1980, BGBl. 1981 II S. 9 und vom 25. Februar 1985, BGBl. II S. 585):

(Übersetzung)

"The Government of Australia hereby declares that it recognizes, for and on behalf of Australia, the competence of the Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the aforesaid Convention."

„Die Regierung von Australien erklärt hiermit, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem genannten Pakt nicht nach, für Australien und in seinem Namen anerkennt.“

II.

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. Januar 1993 die folgende Erklärung nach Artikel 41 des Paktes notifiziert (vgl. die Bekanntmachungen vom 31. März 1992, BGBl. II S. 361 und vom 27. Mai 1992, BGBl. II S. 429):

(Übersetzung)

"The Government of Zimbabwe declares . . . that it recognizes the competence of the Human Rights Committee . . . to receive and consider communications submitted by another State Party, provided that such State Party has, not less than twelve months prior to the submission by it of a communication relating to Zimbabwe, made a declaration under article 41 recognizing the competence of the Committee to receive and consider communications relating to itself."

„Die Regierung von Simbabwe erklärt . . . , daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte . . . zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von einem anderen Vertragsstaat eingereicht wurden, anerkennt, sofern der betreffende Vertragsstaat mindestens zwölf Monate, bevor er eine Mitteilung in Bezug auf Simbabwe eingereicht hat, für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen durch eine Erklärung auf Grund des Artikels 41 anerkannt hat.“

III.

Die Ukraine hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Juli 1992 die folgende Erklärung nach Artikel 41 des Paktes notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 14. Juni 1976, BGBl. II S. 1068):

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: russe)

Conformément à l'article 41 du Pacte international relatif aux droits civils et politiques, l'Ukraine déclare qu'elle reconnaît la compétence du Comité des droits de l'homme pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre dudit Pacte.

(Übersetzung: Original Russisch)

Nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte erklärt die Ukraine, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.

IV.

Die Republik Korea hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. Januar 1993 die Rücknahme ihres bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 10. April 1990 abgegebenen Vorbehalts zu Artikel 14 Abs. 7 notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 31. März 1992, BGBl. II S. 361).

V.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. Februar 1993 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Mai 1976 abgegebenen Vorbehalts zu Artikel 25 Buchstabe c notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1976, BGBl. II S. 1966).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Mai 1993 (BGBl. II S. 895).

Bonn, den 6. Juli 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Juli 1993

Das in Tirana am 16. März 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 16. März 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Juli 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Sektorprogramm Private Landwirtschaft“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, unter Einschaltung der Bank of Albania von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 9 000 000,- DM (neun Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Sektorprogramm Private Landwirtschaft“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik ausschließen

oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 16. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Vollers

Für die Regierung der Republik Albanien
Artan Hoxha

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Vom 6. Juli 1993

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kambodscha	am	13. Januar 1993
Korea, Republik	am	3. März 1993

nach Maßgabe

- a) der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung, wonach Korea nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte

(Übersetzung)

„events occurring before 1 January 1951“	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“
--	---

in dem Sinne versteht, daß es sich um

(Übersetzung)

„events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951“	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“
---	---

handelt;

- b) des bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts, wonach Korea nach Artikel 42 des Abkommens nicht an Artikel 7 des Abkommens gebunden ist.

Kroatien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Oktober 1992 seine Rechtsnachfolge zu diesem Abkommen notifiziert. Dementsprechend ist Kroatien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden. Für die Zwecke seiner Vertragsverpflichtungen wird Kroatien die Formulierung b des Artikels 1 Abschnitt B Abs. 1 anwenden.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 382 08-0, Telefax: (0228) 382 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1996 A · Gebühr bezahlt

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1992 unter Bezugnahme auf seine Rechtsnachfolgeerklärung zu diesem Abkommen notifiziert, daß es für die Zwecke seiner Vertragsverpflichtungen die Formulierung b des Artikels 1 Abschnitt B Abs. 1 anwendet.

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kambodscha	am 15. Oktober 1992
Korea, Republik	am 3. Dezember 1992

nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts, wonach Korea nach Artikel VII des Protokolls nicht an Artikel 7 des Abkommens gebunden ist.

Kroatien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Oktober 1992 seine Rechtsnachfolge zu diesem Protokoll notifiziert. Dementsprechend ist Kroatien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. Februar 1961 (BGBl. II S. 140), vom 14. April 1970 (BGBl. II S. 194) und vom 7. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 32).

Bonn, den 6. Juli 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel